

6. Was sind „ähnliche Ereignisse“, welche nach allgemeinen Lieferungsbedingungen ebenso wie höhere Gewalt, Krieg, Mobilmachung usw. den Verkäufer von der Einhaltung von Lieferfristen entbinden und zum Rücktritt vom Vertrage berechtigen sollen?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 30. September 1924 i. S. F. (Bekl.) w.
D. H.-A.-G. (RL). VII 881/23.

- I. Landgericht Gotha.
- II. Oberlandesgericht Jena.

Die Klägerin hat vom Beklagten im Januar und im März 1922 durch mehrere Schlüsse Kiefern- und Fichtenschleifholz gekauft. Nur Teile der gekauften Mengen sind geliefert worden. Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin Lieferung des Restes zu Vertragspreisen. Der Beklagte berief sich vornehmlich darauf, daß er bei den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen zu den Vertragspreisen nicht mehr zu liefern brauche. Die Vorinstanzen haben verurteilt. Die — nur einen Teil der Klage betreffende — Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Verfagen muß allerdings der Hinweis auf die Lieferungsbedingungen der Beklagten. Ob sie Vertragsbestandteil geworden sind, läßt der Berufsrichter unentschieden, es ist das also mit der Revision zu unterstellen. Dann war verabredet: „Höhere Gewalt, Krieg, Mobilmachung, Ausführverbote, Blockade, Aufruhr, Plünderung, Betriebsstörungen, Wagenmangel, Rohstoffmangel, Arbeits-einstellung, Arbeitsaussperrung, Streit, Brand- und Wasserschaden, sowie sämtliche Ereignisse entbinden mich (den Verkäufer) völlig von der Einhaltung von Lieferfristen und berechtigen mich, von dem abgeschlossenen Geschäft zurückzutreten.“ Die Berufung . . . des Beklagten auf die Geldentwertung als ein „ähnliches Ereignis“ im Sinne der Lieferungsbedingungen läßt das Oberlandesgericht nicht gelten, weil die Geldentwertung weder das Merkmal der Gewaltsamkeit trage wie Krieg, Aufruhr usw., noch ein im Betrieb selbst vorkommendes Ereignis darstelle wie Streit, Aussperrung usw. Die Revision erachtet die Ansicht, daß der Geldentwertung das Merkmal der Gewaltsamkeit gefehlt habe, für unhaltbar.

Beide Parteien sind in der Revisionsinstanz davon ausgegangen, daß die Lieferungsbedingungen des Beklagten als sogenannte typische Bedingungen der freien Nachprüfung des Revisionsrichters unterliegen. Ob das zutrifft, mag unerörtert bleiben, denn auch bei freier Nachprüfung kann der Revision nicht beigetreten werden. Bei allen Ereignissen, die in den Lieferungsbedingungen als Beispiele höherer Gewalt aufgezählt sind, handelt es sich um Ereignisse, deren Eintritt dem Beklagten das Liefern des Holzes selbst erschwert oder unmöglich gemacht hätte, ohne jede Rücksicht auf die der Klägerin obliegende Gegenleistung oder deren Wert. Die Geldentwertung hat nicht in dieser Richtung gewirkt und konnte so auch nicht wirken. Sie beeinträchtigte die Möglichkeit, das Holz selbst zu liefern, in keiner Weise; erst die Überlegung des Beklagten, ob er für seine Leistung auch die genügende Gegenleistung erhalten werde, konnte ihn veranlassen, das Holz nicht zu liefern. Schon wegen dieses grundsätzlichen Unterschiedes kann die Geldentwertung nicht als ein „ähnliches Ereignis“ im Sinne der Lieferungsbedingungen angesehen werden.

Durchschlagend sind aber die von der Revision weiter erhobenen Bedenken wegen Nichtberücksichtigung der Geldentwertung (wird ausgeführt).